

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2024 14:52

An: Bartels, Karsten U. <Bartels@hk2.eu>

Betreff: Ihre Anfrage vom 20.12.2023, hier: Umsetzung der NIS-2-Richtlinie/ Fragen zum Gesetzgebungsstand

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bartels,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.12.2023, welche ich Ihnen wie folgt beantworte:

Zu 1.:

Das Land Baden-Württemberg hat die Komplexität der Themen der Informations- und Cybersicherheit frühzeitig erkannt und in den zurückliegenden Jahren adäquate Vorkehrungen und rechtliche Rahmensetzungen vorgenommen. Dazu zählen u.a. die Überarbeitung der Cybersicherheitsarchitektur des Landes, etwa durch Errichtung der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg (CSBW) und der Beschluss einer Cybersicherheitsstrategie, welche alle gesellschaftlichen Bereiche in den Blick nimmt. Mit dieser überarbeiteten Cybersicherheitsarchitektur greifen wir den Neuerungen der NIS-2-Richtlinie, mit Bezug auf die Landesverwaltung, zu großen Teilen voraus. Auch haben die öffentlichen Stellen des Landes bereits einen Großteil der Verpflichtungen, welche auch die NIS2-Richtlinie mit sich bringt zu beachten. Grundlage hierfür ist das bereits im Jahr 2015 verabschiedete E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW), das Cybersicherheitsgesetz Baden-Württemberg (CSG BW) sowie die damit einhergehenden untergesetzlichen Regelungen.

Zu 2.:

Möglichen Anpassungsbedarfen des hiesigen Rechtsrahmens werden wir unter Berücksichtigung der gemeinsamen Beratungen mit dem Bund zum NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz adäquat Rechnung tragen. Die unionsrechtlichen Umsetzungsfristen werden dabei Beachtung finden.

Zu 3.:


Wesentliche landesrechtliche Regelungen im Bereich der Cybersicherheit für die Kommunen wie auch für die Bildungseinrichtungen finden sich im EGovG BW und im CSG BW. Zudem bestehen aus den vertraglichen Verhältnissen zwischen dem zentralen IT-Dienstleister und den Kommunen mannigfaltige Anforderungen an die Informations- und Cybersicherheit.

Weiter verfolgt das Land mit den Kommunen einen kooperativen Ansatz und unterstützt die Kommunen im Land u.a. mit Schulungen und Sensibilisierungen sowie mit IT-Sicherheitsanalysen die konkrete und maßgeschneiderte Empfehlungen zur Verbesserung der IT-Sicherheit liefern. Das Lagezentrum der CSBW sammelt, analysiert und verteilt an die Kommunen über den Warn- und Informationsdienst stetig Informationen, beispielsweise zu Software-Schwachstellen, Angriffsvektoren oder Malware-Kampagnen und bei drohenden Cybersicherheitsvorfällen. Auch wenn es tatsächlich zu einem Angriff gekommen ist und vielleicht sogar Systeme verschlüsselt wurden, steht die CSBW mit Rat und Tat zur Seite: Durch Unterstützung bei der Vorfallsteuerung, Vorfallbehandlung und technischen Analyse bis hin zur Krisen-Kommunikation.

Im Übrigen wird auf den Beschluss des IT-Planungsrat von Bund und Ländern vom 3. November 2023 hingewiesen (42. Sitzung, Beschluss 2023/39):

„Er nimmt den Sachstandsbericht der AG Informationssicherheit zur Kenntnis und bittet die Länder und den Bund, von der Option, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene und Bildungseinrichtungen zu erstrecken, keinen Gebrauch zu machen.“

gez.

 Informations- und Cybersicherheit  
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg  
Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart